

# Liefer- und Verkaufsbedingungen

Stand: Oktober 2008; Seite 1 von 3



## I. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit solchen Personen oder Personengesellschaften, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Für Montage und Serviceleistungen gelten ergänzend unsere Montage- und Servicebedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. Vertragspartners (im Folgenden: Kunde/Vertragspartner) gelten nur, sofern und soweit wir ihnen ausdrücklich zustimmen.

1. An Angeboten, Konzepten, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch uns, Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden/Vertragspartners. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben.
2. An Standardsoftware hat der Kunde/Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde/Vertragspartner darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen. Auf Verlangen, spätestens mit Ende der Geschäftsbeziehung, hat der Kunde/Vertragspartner die Standardsoftware wieder an uns herauszugeben und eventuell erstellte Sicherungskopien zu vernichten.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung zu Stande. Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, wenn diese in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden. Konstruktionsänderungen bleiben uns vorbehalten, sofern diese keine erheblichen Abweichungen von Vereinbarungen darstellen, die bereits zwischen den Parteien rechtswirksam vereinbart worden sind.
4. In Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltene produktbeschreibende Angaben sind unverbindlich.
5. Abweichungen von vereinbarten Produkteigenschaften berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie dem Kunden/Vertragspartner zumutbar sind, den vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränken und das Vorhandensein der Eigenschaft nicht von uns zugesichert wurde oder für uns erkennbar war, dass die vereinbarte Eigenschaft für den Kunde/Vertragspartner von besonderer Bedeutung ist, insbesondere wenn durch die Abweichung von ihr der Vertragszweck gefährdet würde.

## II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk inklusive Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen (beispielsweise Montage und Inbetriebnahme) werden gesondert berechnet. Hierfür gelten unsere jeweils gültigen Montage- und Servicebedingungen.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und frei unserer Zahlstelle zahlbar. Die von uns in Rechnung gestellten Leistungen für Reparaturen, Monteur-Einsatz und Ersatzteillieferungen sind sofort netto Kasse fällig.
3. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank darüber frei verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Diskont, Spesen bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zahlung stehen, gehen zu Lasten des Kunden/Vertragspartners. Hält der Kunde/Vertragspartner die vereinbarte und in der Rechnung erscheinende Zahlungsfrist nicht ein, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz vom Zeitpunkt der Fälligkeit an. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden/Vertragspartners oder wird die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
4. Gegen unsere Forderungen darf der Kunde/Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen, sowie mit solchen Gegenforderungen, die bestritten, aber entscheidungsreif sind.

Der Kunde/Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren & Leistungen vor, bis der Kunde/Vertragspartner sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Wunsch des Kunden/Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
2. Der Kunde/Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen; er hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im Voraus an uns ab.
3. Der Kunde/Vertragspartner tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren im Voraus zur Sicherung an uns ab. Er ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er gleichzeitig seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
4. Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden/Vertragspartners gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einer Geldsumme, die mindestens 50% der Forderungsgesamtsumme ausmacht, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Kunde/Vertragspartner hat in diesem Fall auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

## IV. Fristen für Lieferungen und Verzug

1. Voraussetzung für die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Leistungen unsererseits ist, dass der Kunde/Vertragspartner uns sämtliche zur Erfüllung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben (insbesondere von Plänen) rechtzeitig zur Verfügung stellt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Dies gilt auch nicht, wenn wir kein Interesse an der Fristverlängerung haben, beispielsweise weil die Geschäftsbeziehung beendet worden ist oder beendet wird oder von uns sonstige Rechte ausgeübt werden, die einer automatischen Fristverlängerung entgegenstehen.
2. Entsprechendes gilt für sonstige wesentliche Verpflichtungen des Kunden/Vertragspartners, die zur Erfüllung unserer Leistungsversprechen erforderlich sind.
3. Hierzu zählen insbesondere die Vergütungspflichten des Kunden/Vertragspartners. Kommt der Kunde/Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so verlängern sich die für Leistungen von S & P eventuell vereinbarten Fristen angemessen, es sei denn, S & P hat kein Interesse an einer Fristverlängerung.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Ablauf der Frist das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen gemäß den jeweils gültigen ICC Incoterms. Die Lieferung erfolgt ab Werk.
7. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
8. Kommen wir in Verzug, kann der Kunde/Vertragspartner – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
9. Entschädigungsansprüche des Kunden/Vertragspartners, die über die genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen.
10. Die unter IV.8 und IV.9 genannten Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.

Ebenfalls gelten diese Haftungsausschlüsse nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Vertragspartners ist mit den Haftungsbeschränkungen nicht verbunden. Das Recht des Kunden/Vertragspartners zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt ebenfalls unberührt.

11. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden/Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden/Vertragspartner für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

## V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung oder Abholung durch den Kunden/Vertragspartner auf den Kunden/Vertragspartner über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmen oder dem Überbringer des Kunden/Vertragspartners übergeben haben.  
Auf Wunsch und Kosten des Kunden/Vertragspartners werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde/Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden/Vertragspartner über.

## VI. Entgegennahme

Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Kunden/Vertragspartner entgegen zu nehmen.

## VII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für Fabrikations- und Materialfehler für die Dauer von 12 Monaten, vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet.  
Ausgenommen sind Verschleißteile, Transportschäden, Schäden an Glasteilen und Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder infolge Einsatzes ungeeigneter Betriebsmittel oder chemischer, elektronischer oder witterungsbedingter Einflüsse.
2. Haftung für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten wird von uns nur nach den Voraussetzungen des Punktes VIII. übernommen.
3. Für Kunden/Vertragspartner, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, gilt: Mängel an der gelieferten Ware sind bei uns spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken, schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist überschritten, so erlöschen alle Mängelansprüche.
4. Die Einschränkung nach VII.1. und VII.2. gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.  
Ebenfalls gilt dieser Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.
5. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen, ein neues Werk herstellen oder die Ware gegen eine mangelfreie Ware mit denselben Beschaffenheitsmerkmalen tauschen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Kunde/Vertragspartner nach seiner Wahl die Möglichkeit zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag.  
Der Kunde/Vertragspartner ist verpflichtet, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, notwendige Korrekturmaßnahmen oder Reparaturen vorzunehmen. Wird uns dies verweigert, sind wir insoweit von der Gewährleistung befreit.
6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, bei denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Kunde/Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Diese Regelung gilt nur, wenn sich die Ware im (Vorbehalts-)Eigentum von S & P befindet.
7. Werden vom Kunden/Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß und ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
8. Die in den vorgenannten Ziffern genannten Fristen gelten nicht, sofern die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere des Kauf- und Werkvertragsrechtes) sowie des Handelsgesetzbuches zwingend längere Fristen vorschreiben. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Fristen. Insbesondere auf die

§§ 438, 634a, 651 BGB sowie auf § 377 HGB wird diesbezüglich verwiesen.

9. Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden/Vertragspartners gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen; Art. X (Sonstige Haftung) bleibt jedoch unberührt.

## VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden: Schutzrechte) durch von uns gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Kunden/Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden/Vertragspartner nur dann, wenn ein Verschulden unsererseits sowie die nachfolgend bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Haftung gestaltet sich dann wie folgt:
  - a) Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, werden wir das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
  - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn uns der Kunde/Vertragspartner über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde/Vertragspartner die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung keine Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Kunden/Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Kunden/Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden/Vertragspartners, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Kunden/Vertragspartner verändertert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen; Art. X (Sonstige Haftung) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Kunden/Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag.

## IX. Schadensersatzansprüche / Rücktritt

1. Schadensersatzansprüche gegen uns entstehen nur, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen, wesentliche Vertragspflichten durch uns verletzt oder ein Schaden durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Unsere Haftung ist auf den als Folge des Fehlers vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.  
Diese Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.  
Ebenfalls gelten diese Haftungsausschlüsse nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.  
Wird uns die obliegende Lieferung aus einem von uns zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Kunde/Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden/Vertragspartners auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.  
Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.  
Ebenfalls gelten diese Haftungsausschlüsse nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.  
Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Das Recht des Kunden/Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse, die nicht von S & P zu vertreten sind, im Sinne von Art. IV Nr. 7 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb

# Liefer- und Verkaufsbedingungen

Stand: Oktober 2008; Seite 3 von 3



erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden/Vertragspartner mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden/Vertragspartner eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

3. Tritt der Kunde/Vertragspartner grundlos vom Auftrag zurück oder erfüllt er seinerseits den Vertrag nicht, so können wir 15 % der Auftragssumme als Schadensersatz verlangen, sofern der Kunde/Vertragspartner nicht nachweist, dass im konkreten Fall kein Schaden entstanden ist, oder aber nur ein solcher Schaden entstanden ist, der wesentlich geringer als der Pauschalbetrag ist. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## X. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden/Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.

Ebenfalls gelten diese Haftungsausschlüsse nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## XI. Export

1. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden/Vertragspartner ggf. genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der BRD, bzw. bei aus den USA importierten Produkten, den entsprechenden Bestimmungen der USA. Der Kunde/Vertragspartner muss sich über diese Vorschriften selbständig bei den zuständigen Behörden erkundigen.
2. Es obliegt in jedem Fall dem Kunden/Vertragspartner, in eigener Verantwortung, notwendige Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Kunden/Vertragspartner an Dritte, mit oder ohne Kenntnis von uns, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde/Vertragspartner haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen uns gegenüber.

## XII. EG-Einfuhrumsatzsteuer

Jegliche Haftung von uns aus den Folgen der Angaben des Kunden/Vertragspartners zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von unserer Seite nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Uns obliegt keine Pflicht zur Überprüfung von diesbezüglichen Angaben des Kunden/Vertragspartners.

Die vorgenannte Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.

Ebenfalls gilt dieser Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von S & P oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von S & P beruhen.

## XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Kirchheim/Teck.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde/Vertragspartner Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Kirchheim/Teck.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## XIV. Datenschutz

Wir sind berechtigt, Daten über den Kunden/Vertragspartner, die wir aus der Geschäftsbeziehung resultierend erhalten, nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu verwenden.

Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

## XV. Verbindlichkeiten des Vertrages

Das durch die vorliegenden Bestimmungen ausgestaltete Rechtsverhältnis bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.